

Artikel 44

Anspruch auf medizinische Untersuchung und Beratung

(Art. 17c ArG)

¹ Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die 25 und mehr Nachteinsätze pro Jahr leisten, haben auf Verlangen Anspruch auf medizinische Untersuchung und Beratung.

² Der Anspruch auf medizinische Untersuchung und Beratung kann in regelmässigen Abständen von zwei Jahren geltend gemacht werden. Nach Vollendung des 45. Lebensjahres steht den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen dieses Recht in Zeitabständen von einem Jahr zu.

Absatz 1

Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen haben Anspruch auf eine medizinische Untersuchung und Beratung, falls sie innerhalb eines Jahres 25 oder mehr Arbeitseinsätze in der Nacht oder mit Anteilen an Nachtarbeit leisten. Sie können von diesem Recht Gebrauch machen, sind aber nicht dazu verpflichtet. Der Arbeitgeber hat die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nach den Bestimmungen über die Mitwirkung (Art. 48 ArG) sowie unter Einhaltung der Pflicht, die Gesundheit der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu schützen (Art. 6 ArG), auf diesen Anspruch aufmerksam zu machen. Die Arbeitgeber sind angehalten, die medizinischen Untersuchungen zu veranlassen und die notwendigen Kontakte mit Ärzten oder Ärztinnen aufzunehmen.

Die Notwendigkeit medizinischer Untersuchungen ergibt sich aus der Tatsache, dass regelmässig wiederkehrende Nachteinsätze belastend sind und das Risiko für gesundheitliche Schädigungen erhöht wird. Mit regelmässiger Kontrolle und Be-

ratung können überdies spezifische Risiken wie z.B. Diabetes erfasst werden. Durch besondere Massnahmen oder durch die Empfehlung, auf Nachtarbeit zu verzichten, lassen sich so besondere Gefährdungen der Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen vermeiden.

Absatz 2

Die Erfahrung zeigt, dass sich gesundheitliche Gefährdungen mit zunehmendem Alter häufen. Deshalb besteht der Anspruch auf gesundheitliche Überwachung vor dem 45. Lebensjahr alle zwei Jahre, danach jährlich. Ab dem 45. Altersjahr nimmt das Risiko einer Gesundheitsschädigung durch Nachtarbeit allgemein zu, weshalb es zu empfehlen ist, Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im Alter von über 45 Jahren regelmässig zu kontrollieren und bei Anzeichen von Risiken eine Versetzung zu Tagesarbeit vorzunehmen. Ab dem 60. Altersjahr sollte möglichst keine Nachtarbeit mehr geleistet werden.